

Reviervvertrag

über die Forstreviere der Gemeinden Adliswil und Rüschlikon

I. Parteien

Art. 1

Die Gemeinden Adliswil und Rüschlikon bilden ein Forstrevier im Sinne von § 26 des Kantonalen Waldgesetzes.

Am Revier sind folgende Waldeigentümer beteiligt:

Eigentümer	Öffentlicher Wald ha	Privatwald ha	Total ha
Gemeinde Adliswil	110	61	171
Gemeinde Rüschlikon	58	9	67
Total	168	70	238

II. Vertragszweck

Art. 2

Der Vorliegende Vertrag bezweckt:

- Die Beförderung und Waldpflege in den Gemeinden Adliswil und Rüschlikon, welche nach forstlich modernen, ökologischen und ökonomischen Grundsätzen zu erfolgen hat. Grundlage bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen
- Die Erfüllung der nach Gesetz dem kommunalen Forstdienst obliegenden Aufgaben.
- Die Regelung für die Waldbewirtschaftung durch den Forstbetrieb Adliswil und deren Verrechnungsmodalität.

III. Organisation

Art. 3

3.1

Der nachstehende Entscheid unterliegt einem Beschluss der Vertragsparteien:

- Die Genehmigung des vorliegenden Vertrages.

3.2

Die Anstellung des Revierförsters erfolgt durch die Gemeinde Adliswil gemäss deren Personalverordnung:

- Gleiches gilt für die Mitarbeiter der Forstequipe Adliswil.
Aktuell: 1 Vorarbeiter, 1 Forstwart, 1 Forstwart 50% (für Winterhalbjahr)
- Der Forst Adliswil ist ein Ausbildungsbetrieb. Auszubildende werden in beiden Forstrevieren eingesetzt und verrechnet (in der Regel 1 bis 2 Lehrlinge).

3.3

Die Gemeinde Adliswil gilt forstlich als „Kopfbetrieb“ der beiden Gemeinden:

- Der Forst Adliswil verfügt über eine zweckmässige Infrastruktur und personelle Kapazitäten zur Ausführung der anfallenden Waldarbeiten in den Waldungen von Adliswil und Rüslikon.
- Nach Bedarf werden durch den Förster in beiden Gemeinden externe Unternehmer beigezogen, welche über eine effizientere/ ergänzende Mechanisierung für spezifische Waldarbeiten verfügen. (z.B. Forwarder, Raupenschlepper, Seilkrananlagen, LKW-Transporte etc.)
- Die Abrechnungen der externen Unternehmer müssen durch den Förster visitiert und den zweimal jährlich an Rüslikon ausgestellten Abrechnungen beigelegt werden.

3.4

Die Werkkommission Rüslikon entscheidet jährlich über das Ausführungsprogramm für die folgenden anstehenden Waldarbeiten im öffentlichen Wald der Gemeinde:

- Der aktuelle Betriebsplan dient als Richtlinie für die auszuführenden Arbeiten.
- Pflegemassnahmen im Jungwald und Zwangsnutzungen werden durch den Förster vorgeschlagen und in Absprache mit dem Abteilungsleiter Tiefbau / Werke ausgeführt.
- Die Holzanzeichnung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Forstdienst.
- Der jährliche Budgetrahmen wird durch den Gemeinderat Rüslikon festgelegt.
- Die Werkkommission Rüslikon organisiert jährlich einen Revierumgang, wobei die durch den Förster vorgeschlagenen Massnahmen für das forstliche Rahmenprogramm erläutert werden.
- Das forstliche Jahresprogramm wird durch den kantonalen Vertreter vom Forstkreis 1, dem Werk- und Sicherheitsvorstand Rüslikon und dem Förster gemeinsam unterzeichnet.
- Zusatzarbeiten, welche nicht im Jahresprogramm enthalten sind, werden mittels einer schriftlichen Kostenschätzung des Försters dem Abteilungsleiter Tiefbau/Werke Rüslikon beantragt (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Schadensereignisse, Naturschutz-Massnahmen etc.).
- Allfällige Budgetüberschreitungen sind durch den Kopfbetrieb Adliswil ausformuliert zu begründen.

3.5

Der Förster übernimmt beratende Aufgaben im privaten Wald beider Gemeinden:

- Die Beratung der privaten Waldbesitzer und deren Unterstützung bei der Holzvermarktung erfolgt in einem zweckdienlichen Umfang.
- Als Richtlinien gelten die eidgenössische und die kantonale Waldgesetzgebung und die Richtlinie für Aufgaben des kommunalen Forstdienstes.

- Geleistete Arbeiten durch die Forst-Equipe Adliswil in Privatwaldparzellen von Rüschlikon werden dem jeweiligen Waldbesitzer direkt durch den Forst Adliswil, gemäss unter Artikel 4.2 festgelegten Tarifen, verrechnet.

IV. Verrechnungsmodalitäten

Art. 4

4.1

Der Förster erstellt für alle in Rüschlikon eingesetzten Mitarbeiter / Maschinen Stundenrapporte:

- Die Stundenrapporte sind nach Tätigkeiten gegliedert, wodurch die erbrachten Arbeitsleistungen nachvollzogen werden können.

4.2

Die Verrechnung der ausgewiesenen Stunden richtet sich nach den jeweils aktuellen Stundenansätzen vom ALN Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald Kanton Zürich, Verrechnungslöhne Staatswald.

- Die Maschinentarife richten sich nach den jeweils aktuellen Ansätzen des Verbandes „Forst- Unternehmer- Schweiz“ FUS/VSF.
- Kleingeräte, wie Motorsägen etc., sind in den Regieansätzen der Mitarbeiter enthalten.
- Die Verrechnung durch den Forst Adliswil an die Gemeinde Rüschlikon erfolgt zweimal jährlich (per Ende April / per Ende November).

V. Beanstandungen

Art. 5

Beanstandungen sind in erster Linie durch den Abteilungsleiter Tiefbau / Werke (Rüschlikon) und den Ressortleiter Werkbetriebe (Adliswil) zu erledigen. Kommt keine Einigung zustande, werden die jeweiligen Ressortvorsteher der Gemeinden Adliswil und Rüschlikon zugezogen. Kommt nach wie vor eine Einigung nicht zustande, kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichtes verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Horgen, der je einen zürcherischen Kreisforstmeister und Revierförster sowie je einen Vertreter der betroffenen Gemeinden beizieht. Er entscheidet endgültig. Im Übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte.

VI. Austritt / Vertragsänderung

Art. 6

Eine Vertragsgemeinde kann unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres den Reviervertrag kündigen.

Art. 7

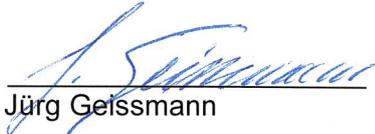
Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

Art. 8

Bei wesentlichen Veränderungen der Besitzverhältnisse oder der gesetzlichen Grundlagen muss ein neuer Reviervertrag ohne Rücksicht auf die Kündigungsfristen, im allseitigen Einvernehmen, ausgearbeitet werden.

VII. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung rückwirkend auf den 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die Waldpflegevereinbarung zwischen den Gemeinden aus dem Jahr 1990.

	Datum	SRB-Nr.	Ressortleiter Werkbetriebe
Adliswil,	28. Juni 2021	2014-54	 Jürg Geissmann

	Datum	GRB-Nr.	Werk- und Sicherheitsvorstand
Rüschlikon,	<u>6.7.21</u>	2015-81	